

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0082927

Entscheidungsdatum

09.12.1986

Geschäftszahl

5Ob153/86; 5Ob305/98h; 5Ob147/01f; 5Ob230/01m; 5Ob129/07t; 5Ob226/07g; 5Ob18/14d; 5Ob61/16f; 5Ob137/17h; 6Ob106/19k

Norm

WEG 1975 §1 Abs3; WEG 1975 §24 Abs1; WEG 2002 §2 Abs2; WEG 2002 §2 Abs4

Rechtssatz

Die Begründung von Wohnungseigentum an einer Wohnung, die zur Unterbringung des für die Liegenschaft bestellten Hausbesorgers bestimmt ist, ist rechtlich unmöglich. Entgegenstehende Vereinbarungen sind rechtsunwirksam. Auf Grund solcher Vereinbarungen durchgeführte Grundbuchseintragungen sind unheilbar nichtig.

Entscheidungstexte

TE OGH 1986-12-09 5 Ob 153/86 Veröff: MietSlg XXXVIII/53

TE OGH 1999-07-13 5 Ob 305/98h

Auch; nur: Entgegenstehende Vereinbarungen sind rechtsunwirksam. Auf Grund solcher Vereinbarungen durchgeführte Grundbuchseintragungen sind unheilbar nichtig. (T1); Beisatz: Hier: § 1 Abs 4 WEG idF 3.WÄG (T2) Beisatz: Diese Vorschrift hat zwingenden Charakter. (T3)

TE OGH 2001-06-26 5 Ob 147/01f

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Substandardwohnung gemäß § 1 Abs 3 WEG idF 3. WÄG. (T4)

TE OGH 2002-02-12 5 Ob 230/01m

Vgl auch

TE OGH 2007-08-28 5 Ob 129/07t

Auch; nur T1; Beisatz: Die Wohnungseigentumstauglichkeit von Wohnungen, sonstigen selbständigen Räumlichkeiten oder Abstellplätzen ist durch § 2 Abs 2 WEG zwingend geregelt. Nutzwertfestsetzungen und Grundbuchseintragungen, die gegen diese zwingenden Grundsätze verstoßen, sind nichtig. (T5)

TE OGH 2008-04-01 5 Ob 226/07g

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2





TE OGH 2014-04-23 5 Ob 18/14d

Auch; Beisatz: Bis zu einer "Rückabwicklung" sind die "Wohnungseigentümer" mangels eines dem Gesetz entsprechenden Mindestanteils entgegen dem Grundbuchstand rechtlich nicht Wohnungseigentümer, sondern nur schlichte Miteigentümer. Die Bereinigung hat durch eine der wahren Rechtslage entsprechende Neufestsetzung der Nutzwerte zu erfolgen. (T6)

TE OGH 2016-08-25 5 Ob 61/16f TE OGH 2017-08-29 5 Ob 137/17h Vgl auch

TE OGH 2019-06-27 6 Ob 106/19k Vgl auch; Beis ähnlich wie T6

European Case Law Identifier ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0082927

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2